

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Deggendorf Vom 01. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulationspflicht
- § 2 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 3 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 3a Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
- Probestudium -
- § 4 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 5 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 6 Versagung der Immatrikulation
- § 7 Vornahme der Immatrikulation
- § 8 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 9 Mitwirkungspflichten
- § 10 Rückmeldung
- § 11 Antrag auf Beurlaubung
- § 12 Beurlaubungsgründe
- § 13 Vornahme der Beurlaubung
- § 14 Exmatrikulation
- § 15 Vornahme der Exmatrikulation
- § 16 Gaststudierende
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulationspflicht

- (1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierende oder Gaststudierende an der Technischen Hochschule Deggendorf (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende und Gaststudierende ist nicht möglich.
- (2) ¹ Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in der Fakultät des gewählten Studienganges. ² Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³ Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der

Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁴
Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen
Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 2

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der bei der Hochschule erhältlichen Antragsvordrucke oder Onlinemodule gestellt werden, die auf den Internet-Seiten der Hochschule bereit gestellt werden.
- (2) ¹Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus. ²Die vollständig ausgefüllten Anmeldevordrucke müssen zusammen mit den dort geforderten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule vorliegen. ³Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend. ⁴Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden. ⁵Das Studienzentrum setzt die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation fest. ⁶Diese Immatrikulationsfristen liegen in der Regel für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. August bis 1. Oktober und für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. März und betragen jeweils mindestens eine Woche. ⁷Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.
- (3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten Abs. 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.
- (4) Die Immatrikulationsfrist wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

§ 3

Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht nach den für Deutsche geltenden Regeln zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn

1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation
 - a) durch einen Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern nachgewiesen wurde oder
 - b) bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die Hochschule festgestellt wurde,
2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nr. 2 bis 5 BayHSchG) und
3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation vorliegen.

§ 3 a

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige - Probestudium -

Qualifizierte Berufstätige im Sinne von § 31 a QualV müssen ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 31 c QualV absolvieren.

Im Probestudium müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten pro Probesemester erzielt werden.

Zu Ende des Probestudiums müssen 30 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

Die Studierenden werden für den Zeitraum des Probestudiums bedingt immatrikuliert.

Können die geforderten Leistungspunkte nach Abschluss des Probestudiums nicht nachgewiesen werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden.

§ 4

Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich persönlich erscheinen und Folgendes vorlegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis;
2. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;
3. den Nachweis der Qualifikation für das beabsichtigte Studium durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (gegebenenfalls einschließlich Anerkennungsbescheid) bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 45 BayHSchG); bei fremdsprachlichen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen;
 - b) soweit erforderlich - den Nachweis
 - aa) über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - bb) einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis);
4. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung oder Qualifikationssatzung;
5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis
 - a) eines erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums,
 - b) einer in der Regel mindestens zweijährigen Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und
 - c) weiterer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Qualifikationen.

Die in Nr. 5 b geforderte zweijährige Berufserfahrung kann durch Beschluss der zuständigen Prüfungskommission ausnahmsweise auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Berufserfahrung studienbegleitend erworben wird.

Bei Angeboten des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, können in der jeweiligen Prüfungsordnung Ausnahmen von den Erfordernissen der Nr. 5 a und b zugelassen werden.

6. den Nachweis über den einbezahlten Studentenwerksbeitrag und anderer fälliger Gebühren und Beiträge;
7. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27.

- März 1996 beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
8. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
 9. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerbern für grundständige, deutschsprachige Studiengänge den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden in der Regel nur anerkannt:
 - a) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe -;
 - b) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
 - c) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts;
 - d) das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - Niveaustufe 2);
 - e) das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die Niveaustufe 4 ausweist. Bewerber mit einem Zeugnis der Niveaustufe 3 können mit der Auflage zugelassen werden, dass das Zeugnis der Niveaustufe 4 bis zur ersten Rückmeldung nachzureichen ist;
 - f) das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
 - g) das Zeugnis über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
 - h) Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden
 10. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert waren;
 11. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
 12. nach Möglichkeit den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Studienbewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
 13. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 - aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - bb) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor- oder Abschlussprüfung in dem jeweiligen oder einem verwandten, im Grundstudium aber gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
 - b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können;
 14. einen Antrag für eine multifunktionale Chipkarte und

15. einen Benutzerantrag für die Leistungen des Rechenzentrums.

§ 5

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen muss, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung gefordert wird, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen.
- (2) Sofern gemäß Abs. 1 in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine fachpraktische Ausbildung gefordert wird, kann diese durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).
- (3) Bei Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände kann im Fall des Absatzes 2 die Hochschule ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.
- (4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis werden in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

- (1)
 1. Die Immatrikulation wird versagt, wenn
 - ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würden. ²Die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.
 2. für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
 3. ¹die Studienbewerberinnen und Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist. ²Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann verlangt werden.
 4. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder,
 5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber
 1. die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben oder
 2. den Wechsel des Studienganges beantragen und es sich dabei um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt, für den ein wichtiger Grund

nicht vorliegt.

§ 7

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt nach Annahme des Immatrikulationsantrages.
- (2) ¹Sie erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber können auf schriftlichen Antrag auch
 1. für einen weiteren Studiengang an der Technischen Hochschule Deggendorf (Doppelimmatrikulation) oder
 2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Technische Hochschule Deggendorf immatrikuliert werden, wenn sie in der Lage sind, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann erfolgt eine Immatrikulation nur dann, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können und die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Auffassung der Technische Hochschule Deggendorf in der Lage sind, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren.
- (3) ¹Wenn die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen können, können sie immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.
- (4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden in angemessener Zeit einen Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen (Studienpapiere). ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März zurückgenommen werden. ²Studienpapiere sind in diesem Fall unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben.

§ 8

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Technische Hochschule Deggendorf fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.
- (3) Legen Studienbewerberinnen und ein Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes,
 - c) der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll,
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere;
3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können.

§ 10 Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Studienpapiere enthalten Angaben zur Rückmeldefrist. ³Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG

entsprechend.

- (3) ¹Bei der Rückmeldung haben die Studierenden zu erklären, ob sie im nächsten Semester beabsichtigen:
1. ein Praxissemester zu absolvieren,
 2. ein freiwilliges Praktikum im Ausland zu absolvieren,
 3. ihr Studium im Ausland fortzusetzen oder
 4. ihr Studium für einen sonstigen das Studium betreffenden Auslandsaufenthalt zu unterbrechen.
- ²Die entsprechenden Nachweise sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters vorzulegen.
- (4) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu versagen.
- (5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienpapiere für das folgende Semester.

§ 11 Antrag auf Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an im Wintersemester bis zum 15. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so können die Studierenden den Antrag im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 12 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Erziehungsurlaub oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Erziehungsurlaub begründen,
3. Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit nicht vorgeschriebenen Praktikums,
4. die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, oder
5. wenn das nach dem Studienfortschritt der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können in der Regel nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 13

Vornahme der Beurlaubung

- (1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 12. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.
- (2) Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ³Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester. ⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁵Während der Zeiten eines Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubs gilt Satz 4 Halbsatz 1 nicht.

§ 14

Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.
- (2) Studierende werden auf Antrag zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, sie wählen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.
- (3) Studierende werden von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet haben.
- (4) ¹Studierende sind kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.
- (5) ¹Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

- (6) ¹Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. einer der Versagungsgründe des § 6 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist; § 6 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend,
 2. der Versagungsgrund des § 6 Nr. 3 nachträglich eintritt,
 3. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

§ 15

Vornahme der Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. ²Mit dem Antrag muss der Studierendenausweis sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der hochschuleigenen Bibliothek vorgelegt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragesingangs bei der Hochschule ausgesprochen.
- (3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

§ 16

Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende für das laufende Semester ist persönlich unter Verwendung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden will.
- (3) Mit dem Antrag sind
1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 8 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung) vorzulegen; im übrigen gelten § 4 Satz 2 Nr. 13, § 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 10 entsprechend.
- (4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Okto-

ber, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

- (5) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Ebenso ist grundsätzlich die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nicht möglich. ³Eine Immatrikulation für Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge und für Lehrveranstaltungen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.
- (6) ¹Eine Immatrikulation als Gaststudierende ist unter den Voraussetzungen des § 6 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.
- (7) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende. ²Die Gaststudierenden werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind, oder durch Exmatrikulation. ⁴§ 15 gilt entsprechend.
- (8) Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Deggendorf vom 24.07.2013, des und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Deggendorf vom 01.10.2013.

Gez.
Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2013 in der Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.10.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2013.